

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Bildungsausschuß**

32. Sitzung

am Mittwoch, dem 27. Mai 1998, 10:00 Uhr,  
im Konferenzsaal des Landtages

## **Anhörung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

### **Anwesende Abgeordnete**

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Vorsitzender

Helmut Jacobs (SPD)

Dr. Ernst Dieter Rossmann (SPD)

Sabine Schröder (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

in Vertretung von Jürgen Weber

Ursula Röper (CDU)

Caroline Schwarz (CDU)

Angelika Volquartz (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

Jost de Jager (CDU)

Anke Spoorendonk (SSW)

### **Weitere Anwesende**

**Einziger Punkt der Tagesordnung:****Seite****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1411

**Anhörung**

| <b>Teilnehmer</b>             | <b>Institution/Verband</b>                              | <b>Umdrucke</b>    | <b>Seite</b> |
|-------------------------------|---|--------------------|--------------|
| Susanne Matz                  | Hochbegabtenförderung e. V.                             | 14/1799            | 5            |
| Claudia Schiffler             | Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft                 | 14/1958            | 7            |
| Albrecht Buchsteiner          | Deutscher Gewerkschaftsbund                             | 14/1997            | 7            |
| Rüdiger Gummert               | Verband Bildung und Erziehung                           | 14/1985            | 9            |
| Hannelore Regber              | Verband Deutscher Realschullehrer                       | 14/1973            | 9            |
| Klaus-Dieter Heyden           | Philologenverband                                       |                    | 9            |
| Wolfgang Gaedtker             | Bundesverband der Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen | 14/2001            | 12           |
| Helmut Landsiedel             | Verband der Lehrkräfte an Wirtschaftsschulen            | 14/1820            | 12           |
| Michael Doppke<br>Olaf Peters | Schulleiterverband                                      | 14/1913            | 14           |
| Elisabeth Pier                | Landeselternbeirat für Grund-, Haupt- und Sonderschulen | 142008             | 16           |
| Ulrike Buller                 | Landeselternbeirat der Realschulen                      | 14/1965            | 16           |
| Rita Höck                     | Landeselternbeirat Gymnasien                            | 14/1929            | 16           |
| Wanja Wagner                  | Landeselternbeirat der Gesamtschulen                    | 14/1994            | 16           |
| Jörn Holtmeier                | Landeschülerversammlung der Gymnasien und Gesamtschulen | 14/1764<br>14/2032 | 21           |
| Hartmut Toedt                 | Landesverbindungslehrer der Gymnasien und Gesamtschulen |                    | 21           |

|                |   |  |    |
|----------------|---|--|----|
| Timo Paulsen   | Landeschülervertretung der Beruflichen Schulen  |  | 21 |
| Michael Eggert | Landesverbindungslehrer der Beruflichen Schulen |  | 21 |
| Matthias Böhme | Landeschülervertretung der Realschulen          |  | 21 |
| Michael Ledwig | Landesverbindungslehrer der Realschulen         |  | 21 |

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, eröffnet die Sitzung um 10:10 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/1411

(überwiesen am 13. Mai 1998)

### **Hochbegabtenförderung e. V.**

Umdruck 14/1799

Frau Matz ergänzt ihre Stellungnahme, Umdruck 14/1799, auf eine Nachfrage von Abg. Fröhlich nach der Kostenneutralität ihres Ansatzes dahin, Kinder und gleichsam deren Ausbildung stellten ein „kostbares Gut“ dar, an dem nicht gespart werden dürfe. Die Prioritäten müßten bei der Verteilung der Gelder daher anders gesetzt werden.

Einen zusätzlichen Lehrerbedarf - zumindest stundenweise - sehe sie in Klassen gegeben, in denen ein Kind sonderpädagogische Betreuung - dazu zählten auch hochbegabte Kinder - benötige, erläutert Frau Matz auf eine Frage von Abg. Volquartz. Die Tendenz, Schulkindergärten abzuschaffen und alle Kinder unabhängig von ihrer Schulreife in die **Eingangsphase** einzuschulen, bereite ihr „Bauchschmerzen“.

Frau Matz bringt gegenüber Abg. Röper ihre Befürchtung zum Ausdruck, die Beibehaltung der derzeitigen Klassenfrequenz in der Grundschule bei zunehmenden heterogenen Schülergruppen gehe auf Kosten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die von der „Norm“ abwichen - das betreffe hochbegabte genauso wie weniger begabte Schüler.

Frau Matz betont auf eine Frage von Abg. Dr. Rossmann, sie vertrete die Auffassung, daß § 42 Abs. 2 grundsätzlich nicht verändert werden müsse, spreche sich aber für eine Präzisierung dahin gehend aus, daß auch Kinder, die erst im folgenden Kalenderjahr sechs Jahre alt würden, eingeschult werden könnten.

Sie begrüße die Erstellung eines Gutachtens als Voraussetzung für die Einschulung von noch nicht schulpflichtigen Kindern, messe aber dem IQ eine erhebliche Aussagekraft bei, aufgrund dessen eine **frühere Einschulung** oder das Überspringen von Klassen gerechtfertigt sei.

Frau Matz bejaht die von Abg. Volquartz gestellte Frage, ob die Einführung eines solchen Punktes von den Rahmendaten abhängig sei.

## **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**

Umdruck 14/1958

## **Deutscher Gewerkschaftsbund**

Umdruck 14/1997

Frau Schiffler von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sowie Herr Buchsteiner vom Deutschen Gewerkschaftsbund tragen in großen Zügen ihre schriftlich vorliegenden Stellungnahmen, Umdrucke 14/1958 und 14/1997, vor.

In der anschließenden Diskussion stellt Frau Schiffler auf eine Frage von Abg. Volquartz klar, bezüglich der **Eingangsphase** stimme die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft dem Gesetzentwurf zu, problematisch sei hingegen die Art und Weise der Umsetzung.

Die GEW spreche sich grundsätzlich gegen das Vetorecht der Lehrerkonferenz aus und plädiere dafür, daß die Entscheidungen in der Schulkonferenz - dem höchsten beschlußfassenden Organ der Schule - abschließend getroffen werden sollten.

Die GEW unterstütze die **Drittelparität** zur Wahrung des grundrechtlichen Gebotes, wie sie beispielsweise im Hamburger Schulgesetz vorgesehen sei.

Die Möglichkeit, Schulversuche durchzuführen, stelle ihrer Auffassung nach kein Problem dar, da diese - laut Referentenentwurf - beantragt werden müßten.

Eine Beteiligung von Eltern noch nicht schulpflichtiger Kinder an der Ausarbeitung von Schulprogrammen, nach der sich Abg. Fröhlich erkundigt, sei - argumentiert Herr Buchsteiner - juristisch nicht haltbar.

Frau Schiffler ergänzt, die Diskussion um Schulprogramme umfasse die Frage, ob die Einzugsbereiche der Schulen aufgehoben werden sollten. Innerhalb der GEW werde diese Frage kontrovers geführt; eine abschließende Entscheidung gebe es noch nicht.

Die GEW vertrete die Auffassung, daß die Erstellung von **Halbjahreszeugnissen** mit Ausnahme der Schuljahre, in denen Abschlüsse oder Wechselentscheidungen anstünden, entbehrlich sei und durch verpflichtende Gespräche mit den Eltern, die zu dokumentieren seien, ersetzt werden sollte.

Die GEW begrüße die Möglichkeit, jahrgangsübergreifenden Unterricht anzubieten.

Fragen von Abg. Dr. Rossmann beantwortet Frau Schiffler dahin, daß die GEW das Angebot additiver achtjähriger Bildungsgänge an Gymnasien grundsätzlich ablehne. Ebensowenig befürworte sie die Ordnungsmaßnahme „Ausschluß vom Unterricht“ (§ 45).

Eine Beteiligung von Eltern im Zusammenhang mit berufsbildenden Schulen erachte die GEW für problematisch, Lösungsvorschläge könne sie jedoch nicht unterbreiten.

Bezüglich § 93 plädiere die GEW für eine volle Mitgliedschaft aller am pädagogischen Arbeiten in der Schule professionell beteiligten Personen in der Lehrerkonferenz, also auch der sozialpädagogischen Kräfte.

Frau Schiffler erwidert auf eine Frage von Abg. Volquartz, die GEW stimme der Konzeption der **Eingangsphase** in § 11 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zu, gemäß der die Klassenstufen eins und zwei eine pädagogische Einheit bildeten und die entsprechend der Lernentwicklung des einzelnen Schülers ein bis drei Jahre dauern sollte. Abzulehnen sei die Eingangsphase hingegen in den Fällen, in denen die Rahmenbedingungen personeller, räumlicher und organisatorischer Art nicht zu erfüllen seien.

Gegenüber Abg. Dr. Rossmann legt sie dar, sie halte eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Schulkindergärten und der Eingangsphase für erforderlich. Eine Einbeziehung der Schulkindergärten in die dreijährige Eingangsphase stelle kein Problem dar.

Frau Schiffler stellt auf eine Nachfrage von Abg. Volquartz klar, sie wolle sichergestellt wissen, daß Eltern oder andere geeignete Personen keine Lehrkräfte im Unterricht ersetzen, sondern nur an einzelnen Unterrichtsprojekten mitwirkten, um den Schulunterricht zu bereichern.



## **Verband Bildung und Erziehung**

Umdruck 14/1985

## **Verein Deutscher Realschullehrer**

Umdruck 14/1973

## **Philologenverband**

Herr Gummert bringt die Stellungnahme des VBE, Umdruck 14/1985, ein. In § 3 - Selbstverwaltung der Schule - fehle eine Definition des Begriffs „Schulprogramm“. Es sei nicht zu akzeptieren, daß ab 1. August 1998 keine Schulkindergärten mehr eingerichtet werden dürften (§ 11 Abs. 3). Die Einführung der Drittelparität der Schulkonferenz, die kein Spielparlament sein dürfe, lehne man vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Bedenken entschieden ab.

Auch Frau Regber hält im Namen des VDR die **Drittelparität der Schulkonferenz** für verfassungswidrig und problematisiert deren Umsetzung, die eine Kontinuität der schulischen Arbeit durch ständige Fluktuation der Schüler- und Elternvertretungen unmöglich mache, die unter Umständen über die Lehrerschaft hinweg über Sachverhalte entschieden, die erst zu einem Zeitpunkt griffen, zu dem die betreffenden Schüler überhaupt nicht mehr in der Schule seien.

Für den Philologenverband wünscht sich Herr Heyden die Präzisierung des Begriffs „**Schulprogramm**“; der noch im Referentenentwurf enthaltene Bezug zu den Bildungs- und Erziehungszielen in § 4 sei wesentlich und als Zielbestimmung auch ausreichend. Die vorgesehene Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 91) und die vorgenommene Aufteilung der Kompetenzen (§ 92, Veto der Lehrerkonferenz) seien nicht schlüssig, nicht verfassungskonform und böten keine Hilfe im Konfliktfall. So könnten beispielsweise weder der Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs (§ 92 Abs. 1 Nr. 14) noch die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe (Nr. 23) gegen den Willen der Lehrkräfte durchgesetzt werden.

Alle drei Verbände sprechen sich dafür aus, § 97 Abs. 9 - Verordnungsermächtigung des Bildungsministeriums zu Zusammensetzung und Aufgaben von Konferenzen - und § 69 Abs. 2 - Errichtung von Gesamtschulen in nichtzentralen Orten - zu streichen.

Auf eine Frage von Abg. Dr. Rossmann erwidert Herr Heyden, der Philologenverband sei gegen eine Verkürzung der Schulzeit und gegen das Modell

additiver achtjähriger Bildungsgänge mit sogenannten D-Zug-Klassen. Weil aber die Möglichkeit, Klassen zu überspringen, kaum in Anspruch genommen werde, müsse man nach alternativen Möglichkeiten suchen, es besonders begabten und befähigten Schülern zu ermöglichen, die Schulzeit schneller zu durchlaufen.

Auf eine Frage von Abg. Fröhlich stellt Herr Gummert klar, daß die Lehrkräfte in der Schulkonferenz bei der Beschlußfassung die Mehrheit haben müßten (vgl. Umdruck 14/1985). Die Frage der unterrichtlichen Tätigkeit von „anderen Personen“ müsse juristisch überprüft werden.

Auch Herr Heyden problematisiert die Übertragung von Unterrichtseinheiten an „andere Personen“ (§ 3 Abs. 4). Gegen ein - schon heute praktiziertes - Heranziehen anderer Personen ergänzend zum Unterricht sei nichts einzuwenden. Die Ausweitung der Stärkung der **Eigenverantwortung der Schule** (§ 3) sei grundsätzlich zu begrüßen; sie sei allerdings mit einer erheblichen zusätzlichen Arbeitsbelastung - insbesondere für die Schulleitungen - verbunden, die in der Praxis bewältigt werden müsse.

Auf Fragen von Abg. Volquartz macht Frau Regber noch einmal deutlich, daß man das den Lehrkräften in einigen Punkten zugestandene Vetorecht für nicht ausreichend halte. Durch Einführung der Drittelparität könnten zum Beispiel bei Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe (§ 92 Abs. 1 Nr. 23) die Schulen von außen beeinflusst werden. **Formen übergreifenden Unterrichts**, die in Einzelfällen eine Bereicherung darstellen könnten, dürften nicht aus Mangel an Fachlehrkräften eingeführt werden und zu einer Qualitätsminderung führen.

Auch Herr Heyden tritt nachdrücklich für den fachbezogenen, jahrgangsbezogenen und schulartbezogenen Unterricht ein. Fächerübergreifende Ansätze könnten nur ergänzend verfolgt werden, zum Beispiel in der Oberstufe, und müßten auf solidem Fachwissen aufbauen können.

Auf eine Frage von Abg. Volquartz zu § 11 - Grundschule - kritisiert Herr Gummert, daß die **Eingangsphase**, für die es gute Gründe gebe möge, eingeführt würde, ohne daß die Ergebnisse der Erprobungsmodelle vorlägen und im Blick auf die entsprechenden schulorganisatorischen Auswirkungen ausgewertet seien. Auf eine Frage von Abg. Schröder schätzt er, daß von 100 Kindern vielleicht ein Kind die Eingangsphase in einem Jahr und bis zu einem Drittel der Kinder die Eingangsphase in drei Jahren durchliefen. Jahrgangsübergreifender Unterricht, der immer Mehrarbeit bedeute, werde in kleinen Schuleinheiten als Notlösung

praktiziert. Im übrigen merkt er kritisch an, daß in § 11 Abs. 1 die Begriffe „Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten“ nicht mehr auftauchen. Auf eine Frage von Abg. Fröhlich erwidert er, die Wiedereinführung der Ordnungsmaßnahme „Ausschluß vom Unterricht“ (§ 45 Abs. 1) werde außerordentlich begrüßt, weil die Schulen dadurch endlich wieder handlungsfähiger gegenüber schwierigen Schülern würden; eine zeitgleiche Begleitung des betreffenden Kindes müsse selbstverständlich erfolgen.

Vor dem Hintergrund, daß auch bei der gegenwärtigen Konstruktion der Schulkonferenz Entscheidungen gegen die Mehrheit der Lehrkräfte möglich seien, bittet Abg. Dr. Rossmann die Verbände, noch einmal differenziert ihre Auffassungen zur Drittelparität darzulegen, sprich in welchen Fällen sie auch Entscheidungen von Schüler- und Elternvertretungen gegen die Mehrheit der Lehrkräfte akzeptieren könnten.

Abschließend betont Herr Heyden noch einmal, daß Schule nach seiner Auffassung selbstverständlich nur auf der Basis des Konsenses der verschiedenen Gruppen funktionieren könne. Das Schulgesetz müsse klare Regelungen für den Konfliktfall vorgeben.

**Bundesverband der Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen**

Umdruck 14/2001

**Verband der Lehrkräfte an Wirtschaftsschulen**

Umdruck 14/1820

Herr Gaedtke und Herr Landsiedel tragen die aus den Umdrucken 14/2001 und 14/1820 ersichtlichen Stellungnahmen vor.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Rossmann zu der zu § 5 Abs. 3 vorgetragenen Stellungnahme verdeutlicht Herr Landsiedel, Vorstellung des Verbandes der Lehrkräfte an Wirtschaftsschulen sei, daß das Schulgesetz lediglich den Rahmen setze und den Schulen dort eigene Entscheidungskompetenzen verblieben, wo dies möglich sei. Dazu zählten die in § 5 genannten Bereiche.

Von Abg. Schröder nach einer Stellungnahme zur Beteiligung des Dualpartners der beruflichen Schulen, der Ausbilder, mit beratender Stimme an der Schulkonferenz befragt, legt Herr Gaedtke dar, die **Schulkonferenz** spiele für ein so großes und stark differenziertes Gebilde wie die berufliche Schule keine entscheidende Rolle. Diese Arbeit finde in den Fachkonferenzen statt; da seien beide Dualpartner vertreten.

Eine Frage des Abg. Jacobs hinsichtlich der Zugangsschwelle für Fachgymnasien beantwortet Herr Landsiedel dahin, die Erfahrungen vor Ort hätten deutlich gezeigt, daß, wenn keine Zugangsschwelle vorhanden sei, eine hohe Fluktuation herrsche. Dies sei für den Lernprozeß innerhalb einer Gruppe schädlich. - Herr Gaedtke ergänzt, bedingt durch die praktisch freie Auswahl der Schulen durch die Eltern bestehe für Schulen keine Möglichkeit, sich von Schülern zu trennen. Daher bestehe die einhellige Meinung, daß man sehr wohl zu einer effizienteren Gestaltung der Oberstufe kommen könnte.

Auf eine Nachfrage von Abg. Jacobs zu § 91 Abs. 4 eingehend, legt Herr Gaedtke dar, ein konkreter Vorschlag sei, die Schülerzahl der Schulstatistik zugrunde zu legen; diese sei eindeutig. Sie sei etwa vier Wochen später als im Gesetzentwurf genannt bekannt.

Er bezieht sich sodann auf eine Frage des Abg. Jacobs zum Bereich der Schularten und führt zum Thema Drittelparität aus, die geltende Regelung sei für berufliche Schulen günstiger und besser. Eine Verteilung sollte differenzierter, auf die

verschiedenen Schularten bezogen und anteilmäßig erfolgen. Das wäre realistischer und gäbe ein besseres Abbild von der Schule in der Schulkonferenz.

Von Abg. Dr. Rossmann zu einer Stellungnahme zu dem Vorschlag gebeten, die Schulgesetznovelle nicht durchzuführen, legt Herr Gaedtke dar, für wichtig halte er die Anschübe der größeren Eigenständigkeit von Schulen sowie die Integration des Bereichs der Berufsoberschule. Das geltende Schulgesetz habe die beruflichen Schulen sehr wenig betroffen. Diese hätten die Möglichkeit gehabt, sich zu entwickeln. Von daher wäre eine Novellierung nicht notwendig.

Herr Landsiedel ergänzt, die Zielsetzung der Eigenverantwortung sei grundsätzlich als positiv zu begrüßen, wenn sie auch noch nicht weit genug gehe. Auch die Angleichung von beruflicher und allgemeiner Bildung sei seines Erachtens noch nicht weitgehend genug. Zu überlegen sei möglicherweise, ob man für die beruflichen Schulen nicht ein eigenständiges Kapitel mit eigenständigen Strukturen und Formulierungen schaffe. Für nicht genügend berücksichtigt halte er die Tatsache, daß es sich bei den berufsbildenden Schulen um Ganztagschulen handele. Die gesamte Infrastruktur entspreche dem nicht.

Herr Landsiedel geht auf Bemerkungen der Abg. Fröhlich hinsichtlich der **Ordnungsmaßnahmen** ein und legt dar, gerade in beruflichen Vollzeitschulen gebe es eine Reihe von Problemen mit der Präsenz, Pünktlichkeit und so weiter. Ihm sei eine Schule bekannt, in der versucht werde, mit den Vollzeitschülern eine Art „Arbeitsvertrag“ abzuschließen, um ein höheres Maß an Verbindlichkeit herzustellen; das fehle derzeit. Das sei etwas, das man seiner Ansicht nach zumindest einmal versuchen sollte. Zu bedenken sei auch, daß Schülerinnen und Schüler nach Verlassen der beruflichen Vollzeitschulen in der Regel einen Ausbildungsvertrag mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Bedingungen abschließen. Insoweit könnte ein derart mit einer Schule geschlossener Vertrag der Vorbereitung auf das Berufsleben dienen.

Herr Gaedtke hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, sich gegen von außen auf die Schulen eindringende Gefahren wehren zu können. Er hält es für notwendig, Möglichkeiten zu schaffen, sich von bestimmten Schülerinnen und Schülern zu trennen.

## **Schulleiterverband**

Umdruck 14/1913

Herr Doppke und Herr Peters tragen die aus Umdruck 14/1913 ersichtliche Stellungnahme vor. In diesem Zusammenhang plädiert Herr Doppke dafür, Lösungen zu finden, die auf die jeweilige Situation und auf das jeweilige Kind zugeschnitten seien. Schule müsse grundsätzlich auf Konsens und nicht auf Dissens angelegt sein, was sich auch in der Schulkonferenz widerspiegeln müßte.

Herr Peters geht im Rahmen seines Vortrags auch auf § 45 ein und betont, daß es sich beim Ausschluß von Schülern nicht um eine pädagogische Maßnahme gegenüber den Betroffenen handle; diese Maßnahme diene dem Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler.

Herr Doppke schließt seine einleitenden Bemerkungen mit dem Hinweis darauf, daß die Umsetzung des Schulgesetzes, wie sie geplant sei, einschneidende Folgen für die **Arbeitszeit** nach sich ziehe. Dies müsse auch für **Schulleiter** und vor dem Hintergrund der Umsetzung von KLAUS berücksichtigt werden. Für unbedingt erforderlich halte er eine Anerkennung der Systemzeit sowie die Schaffung der Dienstvorgesetztenfunktion für Schulleiter.

Auf eine Nachfrage von Abg. Röper zum Thema Schulkindergärten hebt Herr Doppke hervor, es mache Sinn, daß jede Schule in jedem Jahr erneut überlege, wie die entsprechenden zurückzustellenden Schüler gefördert würden.

Nach den Erfahrungen mit den verbindlichen Elterngesprächen statt der Halbjahreszeugnisse gefragt, legt Herr Peters dar, daß die bisherigen Erfahrungen mit den Gesprächen hinsichtlich der Rückmeldungen erfreulich gewesen seien.

Auf Nachfrage von Abg. Fröhlich bestätigt Herr Doppke, daß er gegebenenfalls den **Unterrichtsausschluß** einer Schülerin oder eines Schülers von bis zu vier Wochen befürworte. Er betont, daß Kinder vor anderen Kindern zu schützen seien. Außerdem führt er an, daß, bevor es zu einem Ausschluß komme, in der Regel ein Vorlauf von etwa eineinhalb Jahren bis zwei Jahren da sei. Weiter hätten die Eltern bei einem Ausschluß gegebenenfalls ein Widerspruchsrecht sowie die Möglichkeit, gerichtlich dagegen vorzugehen. Eine Ausschlußmöglichkeit sei auch im Hinblick auf die Gewaltdiskussion erforderlich. Auf eine Anmerkung hinsichtlich der Verantwortung der Schule für Schülerinnen und Schüler legt Herr Doppke dar, daß ein Kind, das, wenn es nicht zu Schule ginge, nicht versorgt würde, sicherlich nicht

ausgeschlossen würde. Die Konferenzen gingen verantwortlich mit solchen Maßnahmen um. Im übrigen gebe es auch noch das Mittel der Dienstaufsicht.

(Unterbrechung von 13:20 bis 14:05 Uhr)

**Landeselternbeirat für Grund-, Haupt- und Sonderschulen**

Umdruck 14/2008

**Landeselternbeirat für Realschulen**

Umdruck 14/1965

**Landeselternbeirat für Gymnasien**

Umdruck 14/1929

**Landeselternbeirat für Gesamtschulen**

Umdruck 14/1994

Frau Pier trägt die Stellungnahme des Landeselternbeirates für Grund-, Haupt- und Sonderschulen, Umdruck 14/2008, vor und kritisiert insbesondere die Einführung der **Eingangsphase**, deren Umsetzung unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen unverantwortlich sei. Im Anschluß an ihren Vortrag überreicht sie dem Ausschußvorsitzenden über 33.000 Unterschriften von Eltern, die gegen die vorgesehene Änderung des Schulgesetzes protestieren.

Frau Buller bringt die Stellungnahme des Landeselternbeirates der Realschulen ein (Umdruck 14/1965), der das Schulgesetz grundsätzlich begrüße. Allerdings müßten die **Vetorechte der Lehrerkonferenz** eingeschränkt und in den Fachkonferenzen die Mitspracherechte von Eltern und Schülern eingeführt werden.

Frau Höck trägt die Stellungnahme des Landeselternbeirates der Gymnasien vor (Umdruck 14/1929), der die Intentionen des Gesetzentwurfs unterstütze, die teilweise allerdings durch zu starke Reglementierung und Detailsteuerung konterkariert würden (beispielsweise sollte §122 - Zulassung von Lehr- und Lernmitteln - gestrichen werden). Sie problematisiert insbesondere die **Drittelparität der Schulkonferenz** in Verbindung mit dem Vetorecht der Lehrerkonferenz, die gegenüber der bisherigen Regelung keine wesentliche Verbesserung darstelle, und wirbt für ihren Vorschlag eines suspensiven Vetorechtes der Lehrkräfte mit Zweidrittelmehrheit.

Im Namen des Landeselternbeirates der Gesamtschulen begrüßt Herr Wagner ausdrücklich die Änderung des Schulgesetzes (Umdruck 14/1994), die das Verständnis von Schule als kleinem Gemeinwesen aufgreife. Die Einführung der Drittelparität sei konsequent und dürfe nicht durch das Vetorecht der Lehrerkonferenz - zudem eine nichtöffentliche Veranstaltung - unterlaufen werden.



Ferner sollte für gehörlose Kinder ein Recht auf Gebärdensprache in das Schulgesetz aufgenommen werden. Gesamtschulen und Realschulen sollten generell auch zweizügig geführt werden können.

Auf eine Frage von Abg. Dr. Klug zur Förderung noch nicht schulreifer Kinder führt Frau Pier aus, vor der Einschulung müßten die Schulreife und mögliche Defizite des einzelnen Kindes festgestellt und dann über etwaige Fördermaßnahmen - Schulkindergärten oder zusätzliche Förderung in der Grundschule; beides müsse ausgebaut werden - entschieden werden.

Herr Wagner und Frau Buller sprechen sich dafür aus, Schuleinzugsbereiche abzuschaffen.

Auf eine Frage von Abg. Schröder bekräftigt Frau Pier die Forderung, die Änderung des Schulgesetzes unter den jetzigen Rahmenbedingungen zurückzuziehen. Umgesetzt werden solle nur das, was in Übereinstimmung aller Betroffenen - Lehrkräfte, Eltern und Schüler -, ohne zusätzlichen Finanzbedarf realisiert werden könne. Die vorgesehene Konstruktion der Drittelparität lehne man ebenfalls ab.

Frau Höck hingegen begründet die Einführung der Drittelparität mit der Möglichkeit für Schüler, Demokratie und Partizipation zu lernen. Das Vetorecht der Lehrkräfte wirke auf die Schüler demotivierend.

Frau Buller schließt sich der Auffassung von Frau Höck an. Wenn künftig Gesamtschulen auch an nichtzentralen Orten eingerichtet werden könnten, müßte das konsequenterweise auch für Realschulen möglich sein.

Auch Herr Wagner setzt sich noch einmal nachdrücklich für die Einführung der Drittelparität ein, die durch das Vetorecht der Lehrkräfte nicht ausgehebelt werden dürfe.

Abg. Volquartz argumentiert gegen die Einführung der Drittelparität und der Eingangsphase unter den derzeitigen Rahmenbedingungen und kritisiert, daß in § 11 Abs. 1 - Grundschule - die Formulierungen „Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten“ gestrichen worden seien.

Frau Buller unterstreicht die mit der **Drittelparität der Schulkonferenz** verbundene Lernfunktion in Sachen Demokratie für alle an Schule Beteiligten und verweist im übrigen auf die von ihr vorgeschlagenen Schiedsstelle, die bei Inanspruchnahme

des Vetorechtes durch die Lehrerkonferenz von Eltern oder Schülern angerufen werden könne.

Auch Frau Höck verweist auf ihren Kompromißvorschlag zur Abmilderung des Lehrervetos (vgl. Umdruck 14/1929). Die Entscheidung über die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe sollte allerdings unter das **Vetorecht der Lehrerkonferenz** fallen.

Demgegenüber äußert Frau Pier, zum Schutze der Schüler - insbesondere der jüngeren Schüler -, aber auch zum Schutze der Eltern sollten deren Entscheidungskompetenzen in der Schulkonferenz etwas zurückgenommen werden und beispielsweise die Durchführung von Schulversuchen nur mit Zustimmung der Lehrkräfte beantragt werden können. Die Formulierung „Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten“ in § 11 Abs. 1 müsse erhalten bleiben.

Herr Wagner hingegen hält es für eine Selbstverständlichkeit, daß die Grundschule die grundlegenden Kulturtechniken vermittele. Die Drittelparität sollte für alle Schulfragen eingeführt werden und mit einem Vetorecht für alle Mitglieder der Schulkonferenz sowie der Einrichtung eines Schiedsgremiums verbunden sein, so daß zum Beispiel schulartübergreifender Unterricht den Lehrern nicht aufoktroziert werden könne.

Während Abg. Spoorendonk Bedenken gegen Notenzeugnisse in der Grundschule vorbringt, fordert Frau Pier, **Notenzeugnisse** mit Berichtsteil ab Klasse 3 wiedereinzuführen. Eine landesweite Befragung von Eltern von Dritt- und Viertklässlern habe ergeben, daß sich über 90% der Eltern für Noten in der dritten Klasse aussprechen. Wenn man die Eigenverantwortung der Schulen stärken wolle, müsse man die Frage der Notengebung in die Kompetenz der Schulkonferenz legen. Im übrigen wünschten sich auch die Kinder selbst in der zweiten, spätestens in der dritten Klasse Noten.

Wenngleich Herr Wagner vor den Folgen der Notengebung warnt, vertritt auch er die Auffassung, die Entscheidung über Notenzeugnisse mit ergänzendem Berichtsteil der Schulkonferenz zu überlassen.

Frau Höck äußert sich dahin, der Landeselternbeirat Gymnasien neige zur Notengebung in der dritten Klasse, habe aber nicht Forderung nach Wiedereinführung der Notenzeugnisse in Klasse drei erhoben. Auf Fragen von Abg. Dr. Rossmann teilt sie weiter mit, der Frage eines additiven Angebotes achtjähriger Bildungsgänge an Gymnasien stehe man eher zurückhaltend

gegenüber, eine Stellungnahme des Landeselternbeirates könne sie dazu jetzt jedoch nicht abgeben. § 3 des Gesetzentwurfs - Selbstverwaltung der Schule - stehe der Landeselternbeirat Gymnasien sehr aufgeschlossen gegenüber; das Schulprogramm sollte allerdings regelmäßig evaluiert werden.

Frau Pier begrüßt es, besonders begabten Schülern die Möglichkeit zu eröffnen, nach 12 Jahren Abitur zu machen. Die **Eingangsphase der Grundschule** werde unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen abgelehnt. Es müsse vom Gesetzgeber klargestellt werden, „was mit der Eingangsphase wirklich gewollt ist und was alles möglich ist“. Dazu müßten bestimmte Rahmenbedingungen verbindlich festgeschrieben werden. Es könne nicht angehen, daß auch Kinder mit Förderbedarf ohne Überprüfung des Förderbedarfs eingeschult würden und die Eingangsphase ein rollierendes System anstatt ein integrierender Klassenverband darstelle. Obwohl § 3 des Schulgesetzes grundsätzlich positiv zu beurteilen sei, sei auch hier der Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet; denn das Schulprogramm müsse nur vorgelegt, nicht aber genehmigt werden.

Nach den Worten von Frau Buller begrüßt der Landeselternbeirat der Realschulen § 3 des Schulgesetzes als Bereicherung. Das **Schulprogramm** müsse allerdings von der Schulkonferenz überprüft werden.

Herr Wagner äußert sich in die gleiche Richtung. Bei der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen müsse jedoch darauf geachtet werden, daß sich durch das Einwerben von Drittmitteln in den Schulen die ohnehin bestehenden Ungleichgewichtigkeiten nicht weiter verstärkten. Das sogenannte Expreß-Abitur und die **Verkürzung der Gymnasialzeit** lehne der Landeselternbeirat der Gesamtschulen ab.

Auf Fragen von Abg. Röper führt Frau Pier aus, die Grund- und Hauptschuleltern müßten an der Erstellung des Schulprogramms mitwirken können, das Schulprogramm müsse von der Schulaufsicht genehmigt werden. Der **Ausschluß vom Unterricht** für zwei Wochen (auch für vier Wochen) sei als Ordnungsmaßnahme sinnvoll, sofern der ausgeschlossene Schüler in dieser Zeit eine pädagogische Begleitung erfahre.

Alle Landeselternbeiräte fordern, §97 Abs. 9 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen, wonach das Bildungsministerium ermächtigt ist, durch Verordnung weitere Bestimmungen für die Konferenzen, insbesondere für die Zusammensetzung und Aufgaben, zu treffen. Der Einsatz von qualifizierten und engagierten Personen

außerschulischer Einrichtungen dürfe sich nicht auf den lehrplanmäßigen Unterricht beziehen, der nur von Lehrkräften erteilt werden dürfe (§3 Absätze 3 und 4).

Während auch Frau Buller einen zweiwöchigen Ausschluß vom Unterricht bejaht, spricht sich Herr Wagner aus pädagogischen und psychologischen Gründen generell gegen die Ordnungsmaßnahme Ausschluß vom Unterricht aus, die, wenn sie als Ultima ratio angewendet werde, auf jeden Fall mit entsprechender fachlicher Betreuung verbunden sein müsse.

Eine Frage von Abg. Fröhlich beantworteten Herr Wagner und Frau Höck dahin, den Aspekt der Erziehung in Schule und Lehrerausbildung stärker zu berücksichtigen.

**Landesschülervertretung und Landesverbindungslehrer  
der Gymnasien und Gesamtschulen**

**Landesschülervertretung und Landesverbindungslehrer  
der Realschulen**

**Landeschülervertretung und Landesverbindungslehrer  
der Beruflichen Schulen**

Umdrucke 14/1764 und 14/2032

Herr Holtmeier trägt die gemeinsame Stellungnahme der Landesschülervertretungen vor, Umdrucke 14/1764 und 14/2032, und hebt dabei insbesondere auf die Bedeutung der Drittelparität, die bereits zum Schuljahr 1998/99 greifen sollte und keine Entprofessionalisierung der Schulkonferenz bedeute, ab, zumal der Schulleiter nach § 96 Abs. 1 die Entscheidungen der Schulkonferenz auf die Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften überprüfen müsse. Das Vetorecht der Lehrerkonferenz werde von den Schülervertretungen entschieden abgelehnt. Im übrigen bedauert er die Verquickung von Schulgesetzänderung und Unterrichtsausfall, die sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Herr Toedt unterstützt die Forderung der Schülervertretungen, die **Drittelparität ohne** das vorgesehene **Vetorecht der Lehrkräfte** zum kommenden Schuljahr einzuführen, damit Schule tatsächlich im Hentigschen Sinne eine Polis sei, in der alle beteiligten Gruppen zusammenarbeiteten, Verständnis füreinander aufbrächten und Demokratie lernten und praktizierten.

Herr Paulsen begrüßt im Namen der Landesschülervertretung der Beruflichen Schulen die Punkte Berufsoberschule und Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung. Mit der Einführung der Drittelparität auch mit Vetorecht der Lehrkräfte habe man kein Problem.

Abg. Volquartz weist darauf hin, daß mit der Änderung des Schulgesetzes sehr wohl Folgekosten verbunden seien (Eingangsphase).

Eine Frage von Abg. Dr. Rossmann beantwortet Herr Holtmeier dahin, wenn ein Vetorecht der Lehrkräfte für unabdingbar gehalten werde, sollten die Lehrkräfte - allein aus Gründen der Transparenz - ihr Veto in der Schulkonferenz und nicht in der darauffolgenden Lehrerkonferenz geltend machen. Im übrigen stellt er noch einmal

klar, daß alle drei Landesschülervertretungen für die Einführung der Drittelparität einträten.

Auf ein Frage von Abg. Schröder zur Zusammensetzung der Schulkonferenz an berufsbildenden Schulen erwidert Herr Paulsen, wenn es die Zahl der minderjährigen Schüler an einer berufsbildenden Schule nicht hergebe, blieben Plätze von Eltern in der Schulkonferenz eben unbesetzt. Die ausbildenden Betriebe sollten in der Schulkonferenz nicht vertreten sein.

Abg. Röper bittet die Landesschülervertretung der Beruflichen Schulen, zur Frage eines eigenen Kapitels für die Berufsschulen im Schulgesetz Stellung zu nehmen.

Auf eine Frage von Abg. Fröhlich erwidert Herr Holtmeier, Schüler der siebten Klasse sollten nicht Mitglied der Schulkonferenz sein. Der Ausschluß vom Unterricht sollte die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen und nur mit zeitgleicher Betreuung erfolgen. Auf Fragen von Abg. Dr. Klug führt er abschließend aus, Schuleinzugsbereiche seien mit der Profilbildung von Schulen unvereinbar. In den Kreisschülervertretungen sollten aus arbeitsökonomischen Gründen entweder zwei Delegierte pro Schule oder insgesamt mindestens zehn Mitglieder vertreten sein. Auch bei Einführung der Drittelparität würden wichtige Entscheidungen nur im Konsens getroffen werden; es stehe nicht zu erwarten, daß zum Beispiel die Durchführung eines Schulversuchs gegen den Willen der Lehrkräfte beantragt werde.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, schließt die Sitzung um 17:00 Uhr.

gez. Dr. Ulf von Hielmcrone

Vorsitzender

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer